



## Pressemitteilung

### Justizvollzugs Krankenhaus muss Gefangenen keine Einzelunterbringung bieten

Einem Gefangener, der aus gesundheitlichen Gründen auf der Pflegestation eines Justizvollzugskrankenhauses untergebracht ist, muss keine Einzelunterbringung zur Verfügung gestellt werden. Das hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm unter Abänderung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund am 05.03.2013 beschlossen.

Der 60 Jahre alte Betroffene verbüßt eine mehrjährige Haftstrafe wegen mehrerer Diebstahlstaten. Er muss bis zum Ende seiner Haftzeit auf der Pflegestation des nordrhein-westfälischen Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg verbleiben, weil er täglich professioneller Pflegeleistungen bedarf. Untergebracht ist er in einem rund 20qm großen Zweibettkrankenzimmer, meist ohne einen weiteren Mitgefangenen. Gelegentlich war der Haftraum mit einem weiteren Gefangenen belegt. Daraufhin beantragte der Betroffene festzustellen, dass eine Doppelbelegung des Haftraums rechtswidrig und unzulässig sei.

Mit seinem Begehren ist der Betroffene in der Rechtsbeschwerdeinstanz vor dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm unterlegen. Die Regelung des Strafvollzugsgesetzes, nach der Gefangene grundsätzlich in Einzelhaftsräumen und nur in Ausnahmefällen in Gemeinschaftshaftsräumen unterzubringen seien, gelte nicht für den Aufenthalt in einem Justizvollzugs Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung des Strafvollzuges. Das folge bereits aus der im Strafvollzugsgesetz geregelten Möglichkeit, einen Gefangenen auch in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges behandeln zu lassen. In außervollzuglichen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sei (von privaten Zusatzleistungen abgesehen) eine Unterbringung in Mehrbettzimmern der Regelfall. Diese Verhältnisse habe der Gesetzgeber für vollzugliche Kranken- und Pflegeeinrichtungen ersichtlich nicht durch ein Recht des Gefangenen auf Einzelunterbringung verändern und Strafgefangene insoweit gegenüber der allgemeinen Bevölkerung privilegieren wollen. Das Strafvollzugsgesetz sehe lediglich vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werde und nicht, dass es über das Niveau der allgemeinen Lebensverhältnisse hinaus angehoben werde.

rechtskräftiger Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 05.03.2013 (1 Vollz (Ws) 15/13)

Christian Nubbemeyer, Pressedezernent

13. Juni 2013

Seite 1 von 1

Christian Nubbemeyer  
Pressedezernent

Tel. 02381 272 4925

Fax 02381 272 528

[pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Tel. 02381 272-0

Internet:

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)